



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 28.08.2017

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2 / 70-10-01

Beschlussvorlage Nr. 0365/2017
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof	11.09.2017	Vorberatung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	18.09.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	Vorberatung
Rat	27.09.2017	Entscheidung

Beschlussvorlage

Straßenreinigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2018

12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

- Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2018 vom 23.08.2017.
- Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2018:

Kehrdienstgebühren

- Anliegerstraßen 1,08 EUR/ m
- Innerörtliche Straßen
 - wöchentliche Reinigung 1,84 EUR/ m
 - zwei wöchentliche Reinigung 0,92 EUR/ m
- Überörtliche Straßen
 - wöchentliche Reinigung 1,52 EUR/ m
 - zwei wöchentliche Reinigung 0,76 EUR/ m

- Fußgängerzone	2,47 EUR/ m
- Gehwege	1,47 EUR/ m

Winterdienstgebühren

- Anliegerstraßen	0,44 EUR/ m
- Innerörtliche Straßen	0,38 EUR/ m
- Überörtliche Straßen	0,31 EUR/ m
- Fußgängerzone	0,44 EUR/ m

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind bei Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 12. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20. 09. 2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Wlfrid Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

I. Zur Satzungsänderung

Der Paragraph 4 der Satzung enthält Regelungen über den Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht. So wird in Absatz 1 Satz 1 die Breite des Gehweges festgelegt, die vom Schnee freizuhalten ist. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat aufgrund von aktueller Rechtsprechung im Straßenreinerigungsrecht seine Mustersatzung „Straßenreinerigung“ im Herbst letzten Jahres angepasst. In dieser Mustersatzung wird für die Breite der Gehwege, die vom Schnee freizuhalten ist, ein Wert von 1,50 m angegeben. Mit dieser Änderung wird die Angabe aus der Mustersatzung übernommen.

Die in § 6 Absatz 2 geänderte Regelung über den Zeitpunkt des Eigentumswechsels dient der Klarstellung und einfacheren Handhabung zur Feststellung des Übergangszeitpunktes. Eine vergleichbare Regelung wurde in der Satzung zu den Abwassergebühren getroffen.

Der im städtischen Eigentum stehende Stichweg zu den Häusern Schöne Aussicht 8 und 10 wurde bisher von dritter Seite mit Winterdienst versehen, ohne dass hierzu eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist. Dieser Weg ist auch für die städtischen Räumfahrzeuge mit breitem Räumungsschild, die auf den Haupttrassen auf dem Hackenberg eingesetzt werden, für ein Befahren zu schmal. Der Aufwand für den Winterdienst mit einem kleineren Räumfahrzeug nur an dieser Stelle ist u. a. aus zeitlichen Gründen so aufwendig, dass beabsichtigt wird, die Reinerigungspflichten hier den Anwohnern zu übertragen. Im Gegenzug würde dann die Veranlagung zu Straßenreinerigungsgebühren entfallen. Mit der vorliegenden Änderung wird dies umgesetzt.

II. Zur Gebührenbedarfsberechnung

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2018 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendigen Gebühreneinnahmen dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2017 in €	2018 in €	Veränderung	
			in €	in %
Verwaltungskosten	44.900	34.200	- 10.700	- 23,83
Unternehmerleistungen Kehrdienst	1.900	1.900	+/- 0	- 0,00
Sonderreinerigung Gehwege	1.500	1.500	+/- 0	- 0,00
Sonderreinerigung Breslauer Platz (neu)		3.000	+ 3.000	
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	60.700	59.500	- 1.200	- 1,98
Behältermiete, Transport u. Verwertung Kehrgut	9.900	9.900	+/- 0	- 0,00
Kehrdienstaufwendungen des BBH	17.000	19.300	+ 2.300	+ 13,53
Winterdienstaufwendungen des BBH	156.600	154.400	- 2.200	- 1,40
Sonstige Winterdienstaufwendungen	95.500	80.500	- 15.000	- 15,71
Kosten insgesamt	388.000	364.200	- 23.800	- 6,13

Zu den Kostenveränderungen ist Folgendes anzumerken:

- Die Verwaltungskosten werden für das Jahr 2018 mit einem weiter aktualisierten Verrechnungsschlüssel aus der NKF-Leistungsverrechnung berechnet. Durch diesen genaueren Verteilungsschlüssel kommt es zu einer Anpassung gegenüber den Zahlen des Jahres 2017, da die Inanspruchnahme anderer Dienststellen jährlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Ab der Kalkulation 2013 werden die als prozentuale Basis dienenden Stundenaufwendungen des BBH mit einem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre angesetzt, um Schwankungen durch stark vermehrten Wintereinsatz u.ä. zu mindern. Grundlage sind die auf Kostenstellen und Produkten gebuchten genau zugeordneten Aufwendungen für diesen Bereich.
- Die Sonderreinigung Gehwege wird (im Rahmen der notwendigen Sonderreinigung des Rathausplatzes durch einen Unternehmer) ab 2012 in besonders exponierten Bereichen auf den neu angelegten Gehwegen im Innenstadtbereich mit Spezialgeräten durchgeführt. Hier ist es durch vorherige Kontrolle der zu reinigenden Flächen durch den Leiter BBH und detaillierte Auftragsvergabe nur der notwendigen zu reinigenden Bereiche bereits seit 2015 zu deutlichen Kosteneinsparungen gekommen, die zu dem gleichbleibend niedrigen Ansatz für 2018 führen. Der Fußgängerbereich des neu angelegten Breslauer-Platzes wird ab 2018 erstmals auch im Rahmen der Sonderreinigung Rathausplatz mit gereinigt.
- Bei den manuellen Kehrarbeiten an Busbuchten und Straßenpapierkörben kommt es durch vermehrten Arbeitseinsatz zu einer Erhöhung der Stundenzahl, da es bei der Nachkalkulation der letzten Jahre hier regelmäßig zu einer Unterdeckung kam.
- Bedingt durch die strengen Winter 2009/2010 und 2010/2011 mit überdurchschnittlich gestiegenem Arbeitseinsatz des BBH und dem relativ langen Winter 2012/2013 (sowie damit verbundenen erhöhten Kosten für Wartung Winterdienstgeräte, LKW vermehrter Rufbereitschaft usw.) kam es für diese Jahre zu erhöhten Stundenansätzen. Da sich der Arbeitseinsatz des BBH für die Gebührenkalkulation aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre errechnet, ergab sich in den Vorjahren eine Steigerung des Durchschnittswerts. Durch „normale“ Winter in den Folgejahren und die milden Winter 2014/2015 und 2016/2017 mit dem geringen Arbeitseinsatz des BBH kommt es für 2018 zu einer deutlichen Reduzierung des Durchschnittswertes. Durch diese Berechnung werden aber extremere Schwankungen bei den Gebührensätzen (durch Winter mit extrem hohen oder auch niedrigen Stundenansätzen) weitestgehend vermieden.
- Die sonstigen Winterdienstaufwendungen (u.a. für Unternehmerleistungen, Streusalz usw.) werden aus den Ergebnissen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres ermittelt und auf den voraussichtlichen Bedarf 2018 angepasst. Dies führt zu einer deutlichen Kostenreduzierung für den Ansatz 2018.
- Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüber- und Kostenunterschreitungen innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung).

Die Rechnungsergebnisse bis einschließlich des Jahres 2014 sind bereits in den vorangegangenen Kalkulationen berücksichtigt.

Der Überschuss des Jahres 2015 bei m Winterdienst wird in voller Höhe mit 119.100 € und der Fehlbetrag Kehr Dienst ebenso zu 100 % mit 6.300 € in die Kalkulation 2018 gebührenwirksam eingestellt.

Ebenfalls berücksichtigt wird aus der Gebührennachkalkulation 2016 der Fehlbetrag Kehrdienst mit 50 %, was einem Betrag von 3.500 € entspricht, der verbleibende Fehlbetrag in gleicher Höhe belastet die Kalkulation 2019 ff.

Der Überschuss Winterdienst 2016 wird zur Gebührenstabilität nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG in der Kalkulation 2019ff gebührenmindernd berücksichtigt. Dies ist notwendig da zu meinen der tatsächlich geplante Aufwand 2018 bereits durch den Überschuss 2015 mit einem Betrag von 119.132,16 € gemindert wurde und es ohne Rücklagenübertragung in die Folgejahre somit (fast) zwangsläufig zu einer Gebührenerhöhung kommt. Zusätzlich ist durch die relativ milden Winter der letzten 3 Jahre der Ansatz für Winterdienstaufwendungen (Streusalz, Unternehmerleistungen, Wartung Winterdienstgeräte und Erstattung Stundenaufwand des Baubetriebshofes- Ansatz mit Durchschnittskosten der letzten Jahre-) so stark reduziert worden, dass es bei einem evtl. eintretenden strengeren Winter –mit entsprechend höheren Aufwendungen- zu einem „sprunghaften Anstieg“ der Gebühren kommen würde.

Somit ist es möglich, trotz leicht gestiegener Kosten für den Kehrdienst, die Erhöhung einzelner Kehrdienstgebühren auf maximal rd. 14% zu beschränken und zugleich die Winterdienstgebühren für das Jahr 2018 wiederum deutlich zu senken.

Zur Entwicklung der Gebührensätze ab 2013 wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Mitzeichnungen		
☒ Allgemeiner Vertreter	Datum	☐ Fachbereich 2 Datum
☒ Stadtkämmerer	Datum	☐ Fachbereich 3 Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☒ Fachbereich 4 Datum